

Verordnung

Bärnkopf, am 30.04.2024

der **Gemeinde Bärnkopf** vom 30.04.2024 betreffend die Verfügung von Verkehrsbeschränkungen aus Anlass von Leitungsverlegearbeiten auf und neben der Gemeindestraße im Gemeindegebiet von Bärnkopf, auf die Dauer der Arbeiten vom 6.5.2024 bis längstens 20.12.2024 folgende Verkehrsbeschränkungen.

1. ÜBERHOLEN VERBOTEN (§ 52 Z. 4a und § 52 Z. 4b StVO 1960) von 250 m (Freiland) vor bis 10 m nach dem Behinderungsbereich
2. WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR (§ 52 Z. 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung
3. GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 70 km /h (§ 52 Z. 10a und § 52 Z. 10b StVO 1960) jeweils von 150 m vor bis 50 m vor dem Behinderungsbereich während der gesamten Baudauer
4. GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 50 km/h (§ 52 Z. 10a und § 52 Z. 10b StVO 1960) von 50 m vor bis 10 m vor dem Behinderungsbereich während der gesamten Baudauer
5. GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 30 km/h (§ 52 Z. 10a und § 52 Z. 10b StVO 1960) während der tatsächlichen Arbeitsstunden oder bei Vorliegen einer Schotterfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm von 10 m vor bis 10 m nach dem jeweiligen Behinderungsbereich
6. ENDE von ÜBERHOLVERBOTEN und GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN (§ 52 Z. 11 StVO 1960) jeweils 10 m nach dem Behinderungsbereich
7. VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG (§ 52 Z. 15 StVO 1960)
-in Richtung freien Fahrstreifen schräg zum Boden weisend.

Gemäß § 44 Abs. 1 leg. cit. tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Arnold Bauernfried

